

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Windeck

am 09.12.2013

Ort der Sitzung: in der Aula der Haupt- und Gesamtschule, Windeck-Rosbach

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Vorsitz

Bürgermeister Hans-Christian Lehmann

Schriftführerin

VFW Nadia Yasin

Mitglieder

Ratsmitglied	Ratsmitglied	Dieter
Achenbach		
Ratsmitglied Elisabeth Anschütz		
Ratsmitglied Jakobus Bönisch		
Ratsmitglied Peter Broja		
Ratsmitglied Dirk Bube		
Ratsmitglied Susanne Dörnen		
Ratsmitglied Frank Dresling		
Ratsmitglied Willi Fenninger		
Ratsmitglied Uwe Fröhling		
Ratsmitglied Gerd Gerhards		
Ratsmitglied Reinhard Gürke		
Ratsmitglied Rolf Heuser		
Ratsmitglied Ulrike Kachel		
Ratsmitglied Adolf Kofahl		
Ratsmitglied Alfons Korell		
Ratsmitglied Andre Lindemann		
Ratsmitglied Nicole Ludwigs		
Ratsmitglied Monika Nohl		
Ratsmitglied Erich Ottersbach		
Ratsmitglied Lothar Peukert		
Ratsmitglied Thomas Ritzer		
Ratsmitglied Günter Schuhen		
Ratsmitglied Frank Steiniger		
Ratsmitglied Uwe Steiniger		

Ratsmitglied Daniel Stenger
Ratsmitglied Albert Willi Thüssing
Alfons Vogel

Anwesend nur im öffentlichen Teil
Nicht anwesend bei den
Tagesordnungspunkten 12 und 13

Ratsmitglied Dieter Vollmer
Elisabeth Margarete Wagner

Entschuldigt

Sachkundige Bürgerin Petra Butteltmann
Heinz-Jürgen Engelberth
Ernst Patt

Verwaltung

Kämmerer Rudolf Mikus
GOAR'in Heidi Kirchner
GOAR'in Heike Hamann
GOAR Norbert Hermes
GOI Thomas Maffei
VA Wolfgang Wirths

Der Bürgermeister begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht versandt wurde. Er wies auf die nachversandten Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt 8 (öffentlicher Teil) – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/20 „Dattenfeld – Residenz Am Park“ hin.

Als Ergänzung zur Tagesordnung sei noch ein Antrag auf Resolution der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Resolution zur Aufrechterhaltung des Entbindungsstation im Eitorfer Krankenhaus“ hin, die als Tischvorlage ausgeteilt wurde. Die übrigen Tagesordnungspunkte würden sich dann entsprechend verschieben.

Die erweiterte Tagesordnung wurde wie vorgeschlagen beschlossen.

A Öffentlicher Teil

Zu Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

“Die Niederschrift der Ratssitzung vom 25.11.2013 wird genehmigt.”

Abstimmungsergebnis:

30	Ja-Stimme(n)	0	Nein-Stimme(n)	0	Enthaltung(en)
----	--------------	---	----------------	---	----------------

Zu Tagesordnungspunkt 2

Einwohnerfragestunde

- Zu diesem Tagesordnungspunkt meldeten sich die Einwohner Gisela Daubitz und Frank Korf mit Fragen zum aktuellen Tagesordnungspunkt 8 des öffentlichen Teils (Gewerbegebiet Leuscheid). Um der anschließenden Beratung nicht vorzugreifen konnte der Bürgermeister hier nur allgemeine Fragen beantworten.
- Einwohner Heinz Linnartz fragte, ob sich die Schlüsselzuweisungen nach der Zahl der Einwohner berechnen würden. Der Bürgermeister bejahte dies. Er fragte weiter, ob es richtig sei, dass der Bürgermeister seinen Wohnort nicht in der Gemeinde habe. Der Bürgermeister bejahte auch dies.

Zu Tagesordnungspunkt 3

Beschlussüberwachung
Vorlage: VO/1100/2013

Zu den lfd. Nrn. 107 und 166 ist die **Anlage 1** der Niederschrift zur Ergänzung beigefügt.

Beschluss:

„Die Beschlussüberwachung wird zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 4

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Resolution Entbindungsstation Eitorf"
Vorlage: VO/1107/2013

Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde Windeck appelliert mit folgender Resolution an die Klinikleitung des Sankt-Franziskus-Krankenhauses in Eitorf:

Für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis hat die Schließung der Entbindungsstation in Eitorf eine verheerende Wirkung. Nach der Schließung der Entbindungsabteilung am Kreiskrankenhaus in Waldbröl müssen Windecker Frauen dann mindestens 40 km zur nächsten Geburtsklinik fahren. Im Notfall wären Frauen circa 40 Minuten bis zum nächsten Krankenhaus unterwegs. Auch Krankenwagen wären bei unseren Straßenverhältnissen nicht deutlich schneller. Im Ernstfall könnte dies für Mutter und Kind zu spät sein! Daher fordern wir die Erhaltung der Entbindungsstation in Eitorf.

Wir appellieren an die Klinikleitung des St.-Franziskus-Krankenhauses, die Schließungspläne zurückzunehmen und an alle Verantwortlichen, sich für einen Fortbestand der medizinischen Grundversorgung im östlichen Rhein-Sieg-Kreis einzusetzen.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 5

Antrag der FDP-Fraktion vom 23.09.2013 auf Änderung der Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung der Gemeinde Windeck
Vorlage: VO/1081/2013

Beschlussvorschlag:

„Der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung der Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung mit dem Ziel der Rückübertragung des Winterdienstes auf die
Gemeinde Windeck wird zurückgewiesen. Das Straßenverzeichnis in der Fassung
vom 12.12.2011 bleibt unverändert.“

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n)	2 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 6

Antrag der CDU-Fraktion "Verlegung Schulbuswartehäuschen in Gerressen"
Vorlage: VO/1106/2013

Beschluss:

„Das bisherige Schulbuswartehäuschen in Gerressen an der L312 Kreuzung Ennebacherstr./Appelhof soll an einen anderen Standort verlegt werden.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 7

Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft
Vorlage: VO/1101/2013

Beschluss:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Windeck bekennt sich dazu, dass die schrecklichen Ereignisse der NS-Vergangenheit nicht vergessen werden dürfen. Er unterstützt die Bestrebungen, verantwortungsvoll mit der Vergangenheit umzugehen.

Sofern die Altgemeinde Herchen durch ihre damaligen Amts- und Gemeindevertreter Adolf Hitler oder andere nationalsozialistische Verbrecher zu Ehrenbürgern ernannt hat, distanziert sich der Rat der Gemeinde Windeck heute davon ausdrücklich.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 8

Bebauungsplan Nr. 3/17 "Gewerbegebiet Leuscheid" - weiteres Verfahren
Vorlage: VO/1104/2013

Zu dem Tagesordnungspunkt fanden ausführliche Beratungen statt. Es wurde ein Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion sowie von der Fraktion Bündnis 90/Die

Grünen eingebracht. Außerdem beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die namentliche Abstimmung.

Zunächst wurde über den Antrag auf namentliche Abstimmung entschieden. Jedoch konnte die für die Beantragung gem. der Geschäftsordnung notwendige Zahl der Stimmen (mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder) nicht erreicht werden, so dass der Antrag auf namentliche Abstimmung abgelehnt wurde.

Danach wurde über den folgenden Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgestimmt, da dieser der inhaltlich weitestgehendste Antrag war:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft die Vermarktung der vorhandenen freien Gewerbeflächen (z.B. in Dattenfeld, Schladern und Rosbach) voran zu treiben. Mit den Eigentümern leer stehender Gewerbehallen werden Verhandlungen aufgenommen, um diese einer neuen Nutzung zuzuführen. Mischgebiete in den Ortslagen sollen als solche genutzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 3/17 „Gewerbegebiet Leuscheid wird nicht weiter verfolgt.“

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n)	26 Nein-Stimme(n)	1 Enthaltung(en)
----------------	-------------------	------------------

Nach dessen Ablehnung wurde über den Antrag der SPD-Fraktion wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt die Fortführung des Verfahrens auf der Basis der Planungsvariante 3c. Dies erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung über die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Nach Möglichkeit sollen die Grundstücke gegenüber dem Raiffeisengelände in einem ersten Schritt erschlossen werden. Eine angedachte Umfahrung der mittelfristig nicht zu erwerbenden Grundstücke, wie in der Variante 3c A1-2 aufgezeigt, soll im parallel durchzuführenden Umlegungsverfahren für das übrige Gebiet planungsmäßig berücksichtigt werden.“

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n)	3 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 9

Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde der Gemeinde Windeck stimmt dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung in der Fassung vom 02.12.2013 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 02.12.2013 zu. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 13a Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Weiterhin sollen die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt werden.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 10

8. Schulrechtsänderungsgesetz
hier: Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl
Vorlage: VO/1095/2013

Beschluss:

„1. Die kommunale Klassenrichtzahl gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW für die gemeindlichen Grundschulen wird für das Schuljahr 2014/15 auf 9 Eingangsklassen festgelegt.

2. Im Schuljahr 2014/15 werden folgende Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen gebildet:

GGs Leuscheid: 2 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht),

GGs Dattenfeld/Herchen: 2 Eingangsklassen,

GGs Rosbach: 2 Eingangsklassen und

GGs Schladern: 2 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht).

3. Für die kommenden Schuljahre wird die jährlich zu treffende Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW für die Windecker Grundschulen auf die Verwaltung übertragen, solange

- die vom Rat beschlossene Zügigkeit der Schulen (jeweils 3 Züge in Rosbach und Dattenfeld/Herchen, 2 Züge in Leuscheid und 1 Zug in Schladern) hierdurch nicht überschritten wird und

- eine einvernehmliche Regelung mit den Schulen getroffen werden kann.

Der Schulausschuss ist einmal jährlich über das Ergebnis zu unterrichten.

Wird die beschlossene Zügigkeit der Schulen überschritten oder kann eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden, wird die Zuständigkeit für die zu treffende Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW auf den Schulausschuss übertragen.“

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n)	1 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 11

Besetzung der Schulleitungsstelle an der Realschule in Windeck-Herchen
Vorlage: VO/1098/2013

Beschluss:

„Der Besetzung der Schulleitungsstelle an der Realschule in Windeck-Herchen mit Herrn Georg Samans-Bruntz wird zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 12

Verwendung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale)
Vorlage: VO/1099/2013

Beschluss:

„Entsprechend den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2014 bzw. Haushaltssanierungsplan 2014 – 2021 wird die Sportpauschale vorerst ausschließlich für den gemeindlichen Bedarf eingesetzt. Die Mittel werden zweckbestimmt für den Bereich Sport verwendet. Jährlich weist der Kämmerer die sachgemäße Verwendung dem Ausschuss nach. Sollte sich die Haushaltslage positiv ändern, so kann per Ratsbeschluss die Verwendung der Mittel nach dem derzeitigen Verteilungsverfahren im Einvernehmen mit dem Gemeindefortsportverband erfolgen. Die bestehenden Anträge werden bis auf weiteres zurückgestellt.“

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 13

Ausbau der "Windecker Straße" im Abschnitt zwischen der "Bergischen Straße" und der "Hauptstraße" in Windeck-Dattenfeld;
hier: Ergebnis der zweiten Bürgerbeteiligung und endgültige Beschlussfassung
Vorlage: VO/1084/2013

Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt den Ausbau des o.g. Teilstücks der „Windecker Straße“ und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Schritte einzuleiten und die Planung (Ausbauvariante 2) entsprechend der haushaltmäßigen Voraussetzungen umzusetzen.“

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 14

Fehlende Jahresabschlüsse und Auszahlung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz zum 01.10.2013
Vorlage: VO/1103/2013

Beschluss:

„Der Ratsbeschluss vom 07.10.2013 zu fehlenden Jahresabschlüssen und Auszahlung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz zum 01.10.2013 wird dahingehend geändert, dass die Verwaltung in die Pflicht genommen wird, die noch ausstehenden Arbeiten so frühzeitig abzuschließen, dass Rechnungsprüfungsausschuss und Rat der Gemeinde Windeck spätestens bis zum 31.03.2014 die Prüfungen und Feststellungen der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 vornehmen können.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 15

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke -Betriebszweig "Abwasserbeseitigung"- für das Jahr 2014
Vorlage: VO/1088/2013

Beschluss:

„Der Wirtschaftsplan 2014 der Gemeindewerke Windeck, Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“, wird wie folgt festgestellt:

Wirtschaftsplan 2014

- | | |
|--|----------------------------|
| I. Der Wirtschaftsplan 2014 wird im Erfolgsplan mit einem Jahresüberschuss von festgesetzt. | 311.582 € |
| II. Der Vermögensplan 2014 wird mit Einnahmen von und Ausgaben von je festgesetzt. | 7.113.770 €
5.629.485 € |
| III. Der Kreditrahmen 2014 zur Finanzierung von Vorhaben des Vermögensplanes beläuft sich auf | 15.000.000 € |
| IV. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird der Höchstbetrag der in Anspruch zu nehmenden Kassenkredite im Jahre 2014 auf festgesetzt.“ | 15.000.000 € |

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 16

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Windeck - Betriebszweig "Wasserversorgung"-
für das Jahr 2014
Vorlage: VO/1089/2013

Beschluss:

„Der Wirtschaftsplan 2014 der Gemeindewerke Windeck, Betriebszweig „Wasserversorgung“, wird wie folgt festgestellt:

Wirtschaftsplan 2014

- | | |
|---|------------------------|
| I. Der Wirtschaftsplan 2014 wird im Erfolgsplan mit einem Jahresüberschuss von festgesetzt. | 64.674 € |
| II. Der Vermögensplan 2014 wird mit Einnahmen von und Ausgaben von festgesetzt. | 513.883 €
500.349 € |

- III. Der Kreditrahmen 2014 zur Finanzierung von Vorhaben des Vermögensplanes beläuft sich auf 250.000 €
- IV. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird der Höchstbetrag der in Anspruch zu nehmenden Kassenkredite im Jahre 2014 auf 650.000 € festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 17

34. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - der Gemeinde Windeck
Vorlage: VO/1093/2013

Beschluss:

Nachstehende 34. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981 wird beschlossen:

**„34. Nachtragssatzung“
Zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt

geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der § 1, 2,4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 09.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss monatlich 13 €.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser 4,53 €.

Aufgrund der Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen wird tatsächlich eine Verbrauchsgebühr in Höhe von „4,15€/m³“ erhoben.

§ 2

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt 1,10 € pro Jahr.

§ 3

§ 13 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

Kanalbenutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt am 28.02., 30.04., 30.06., 30.08. und 30.10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von jeweils 1/5 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt sowie der Jahresgrundgebühren. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 28.02., 30.04., 30.06., 30.08. und 30,10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von jeweils 1/5 der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Fällt der Fälligkeitstermin der Vorausleistung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Wochenfeiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 18

21. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur –
Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Windeck
Vorlage: VO/1094/2013

Beschluss:

„Nachstehende 21. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck vom 15.12.1986 wird beschlossen:

„21. Nachtragssatzung“ Zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck vom 15.12.1986

Aufgrund des § 4 der „Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW.S. 564) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Windeck vom 04. August 1986“, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck am 09. August 1986, hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt und geändert:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Grundgebühr je Anschluss monatlich: 10,50 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe
- Verbrauchsgebühr je m³: 1,85 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler ein- oder ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet, wenn Ein- oder Ausbau vor bzw. ab einschließlich dem 15. eines Monats erfolgt ist. Ansonsten erfolgt keine Grundgebührenberechnung.

Bei Eigentümerwechsel ist so zu verfahren, als sei zum Übertragungszeitpunkt ein Aus- und Einbau vorgenommen worden.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 3 Monate unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

§ 2

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke
Die Verbrauchsgebühr entspricht der in § 7 Abs. 3 festgelegten.

§ 3

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gebührenpflichtige

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

§ 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 12 Gebührenrechnung, Vorausleistungen, Fälligkeit der Gebühr

Die Gemeinde erhebt am 28.02., 30.04., 30.06., 30.08. und 30.10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Trinkwassergebühr in Höhe von jeweils 1/5 der Trinkwassermenge zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt sowie der Jahresgrundgebühren zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (§ 9 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck).

Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Fällt der Fälligkeitstermin der Vorausleistung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Wochenfeiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n)	0 Nein-Stimme(n)	0 Enthaltung(en)
-----------------	------------------	------------------

Zu Tagesordnungspunkt 19

Bekanntgaben der Verwaltung

Der Bürgermeister gab bekannt, dass die nächste Ratssitzung am 27.01.2014 geplant sei.

Zu Tagesordnungspunkt 20

Beantwortung von Anfragen (Windkraftkonzentrationszonen)

Die schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen liegt als **Anlage 2** der Niederschrift bei. Die dort erwähnte Anfrage vom 28.10.2012 wurde bereits zur Niederschrift der Ratssitzung vom 12.11.2012 beantwortet. Die aktuelle Anfrage beantwortet der Bürgermeister ausführlich. Momentan wären noch fünf mögliche Flächen in Prüfung. Für diese wären zunächst Probeanträge bei der Bezirksregierung Düsseldorf bezüglich des Anlagenschutzes der Radarstation in Locksiefen zu stellen. Dies solle kurzfristig erfolgen. Sofern dann noch Flächen übrig blieben, müsste hierfür noch eine Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgen.

In der Sitzung wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe wie folgt benannt:

SPD:	Ratsmitglieder Bube und Vollmer
CDU:	Ratsmitglieder Heuser und Frank Steiniger
Bündnis 90/Die Grünen:	Ratsmitglied Anschütz
FDP:	Ratsmitglied Uwe Steiniger
Die Linke:	Ratsmitglied Korell

Zu Tagesordnungspunkt 20.1

Beantwortung von Anfragen (Brücke Imhausen)

Ratsmitglied Bube erkundigte sich nach dem Verfahrensstand zur Sanierung der L312 im Bereich der Siegbrücke in Imhausen.

Der Bürgermeister teilte dazu mit, dass der Landesbetrieb Straßen NRW dazu aktuell mitgeteilt habe, dass die Sanierung des Streckenabschnitts Siegbrücke Imhausen/Bahnübergang Wiedenhof/bis B256 in 2014 erfolgen soll.

Ergänzend wird zur Niederschrift mitgeteilt, dass die Mitteilung des Landesbetriebes Straßen NRW zu weiteren angefragten Abschnitten wie folgt mitgeteilt hat:

- L120 Ehrenhausen bis Landesgrenze: Konkrete Zeitangaben sind, infolge der sehr angespannten Haushaltslage, zurzeit leider nicht möglich.
- L312 Leuscheid bis Herchen Bahnhof: Die Instandsetzung dieses Abschnittes ist, vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, für 2015 geplant.
- L333 Windeck-Rosbach bis Kohlberg: Konkrete Zeitvorgaben sind, infolge der sehr angespannten Haushaltslage, zurzeit leider nicht möglich.

Hans-Christian Lehmann
Bürgermeister

Nadia Yasin
Schriftführerin

